

Schluss mit „Hotel Mama“- Räumungsbegehren der Eltern gegenüber ihren selbsterhaltungsfähigen Kindern

Stellen Sie sich folgende Situation vor: Das selbsterhaltungsfähige Kind wohnt im elterlichen Wohnhaus. Es gibt keinen Vertrag oder Ähnliches. Den Eltern ist diese Situation zuwider und sie setzen das Kind mit einem Räumungsbegehren vor die Türe. Ist denn das möglich?

Vorab muss die Selbsterhaltungsfähigkeit geklärt sein. Dies ist nämlich, entgegen der üblichen Auffassung, nicht mit einem Satz zu beantworten.

Die Rechtsprechung stellt bei Fragen nach der allfälligen Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes darauf ab, in welchen konkreten Lebensverhältnissen die Eltern, die Kinder oder beide leben.

Unterdurchschnittliche (einfache/einfachste) Lebensverhältnisse: Der Oberste Gerichtshof geht in diesem Fall davon aus, dass die Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes gegeben ist, wenn es über Eigeneinkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes verfügt. Der Ausgleichszulagenrichtsatz beträgt für das Jahr 2016 € 882,78 (wobei sich der korrekte Wert inkl. Sonderzahlungen und abzügl. der Krankenversicherung versteht).

Durchschnittliche Lebensverhältnisse: Man geht von einer Selbsterhaltungsfähigkeit aus, wenn das Kind aus eigenen Einkünften den doppelten Durchschnittsbedarfsatz bezieht (sofern der Betrag höher ist als der Ausgleichszulagenrichtsatz). Bei über 19 Jährigen beträgt der doppelte Durchschnittsbedarfsatz € 1.110,00.

Überdurchschnittliche Lebensverhältnisse: Bei diesem Fall geht man von der Höhe des Unterhaltsstopps (der so genannten Luxusgrenze) aus. Dieser Betrag misst sich am 2,5 fachen Regelbedarfsatz (€1.387,50) zuzüglich des Betreuungsaufwandes.

Diese Beträge sind bei „normalen Verhältnissen“ heranzuziehen. Es darf also kein Sonderpflegebedarf (etwa durch eine Behinderung oder Krankheit) vorliegen.

Zur Verfügung stellen einer Wohnmöglichkeit:

Der Unterhaltspflichtige kann gegenüber seinem volljährigen Kind grundsätzlich seiner Unterhaltspflicht dadurch nachkommen, dass er ihm unentgeltlich eine Wohnmöglichkeit zur Verfügung stellt. Abgesehen von Sonderfällen (zB Pflegebedürftigkeit) hat das volljährige Kind aber keinen Anspruch mehr auf die Betreuung durch einen Elternteil, und deshalb auch keinen Anspruch darauf, mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt zu leben. Ist also nach den eben genannten Kriterien die Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes gegeben und wohnt es (noch immer) bei den Eltern (oder auch nur einem Elternteil) so beruht dies auf einer freiwilligen Leistung der Eltern.

Räumungsklage wegen titelloser Benützung:

In beiden Fällen können die Eltern das Kind mittels Räumungsklage wegen titelloser Benützung „loswerden“. Der Unterschied ist, dass sofern noch eine Unterhaltspflicht am volljährigen, nicht pflegebedürftigen Kind besteht, ihm Zug um Zug eine andere Wohnmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Besteht Selbsterhaltungsfähigkeit, so hat das Kind kein Recht auf das es bestehen könnte, außer es wäre Miteigentümer oder Sonstiges.

Wendet das selbsterhaltungsfähige Kind ein, dass es aber zB € 250,00 monatlich an die Eltern zahlt und somit quasi Mieter ist, wäre ein Gegenargument der Eltern zB, dass diese € 250,00 für die sonstigen Vergünstigungen (Wäschewaschen, Kochen, Putzen....) sind.

Will man ein Mietverhältnis begründen, so muss von beiden Seiten der Wille einerseits zu vermieten und andererseits zu mieten gegeben sein. Es muss nicht zwingend ein schriftlicher Mietvertrag vorliegen, jedoch ist für Beweis Zwecke die Schriftlichkeit von Vorteil.

Auch der Einwand, der stillschweigenden Hinnaahme der Benützung des elterlichen Anwesens durch die Kinder wird nicht als Einräumung eines Wohnrechts gewertet, sondern lediglich auf das familiäre Naheverhältnis zurückgeführt. Für die tatsächliche Einräumung eines Wohnrechts bedarf es einer jeden Zweifel ausschließenden Eindeutigkeit des Verhaltens.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Kind, wenn es unter den genannten Kriterien selbsterhaltungsfähig ist, keinen Anspruch mehr hat, mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt zu leben. Wird man sich nicht einig, so können die Eltern mittels Räumungsklage wegen titelloser Benützung vorgehen und das Kind hat keine Chance sich dagegen zu wehren (vorausgesetzt es besteht kein Eigentums- Dienstbarkeits- oder Mietverhältnis).

Als Tipp kann festgehalten werden, dass ein Mietvertrag geschlossen wird und für Zahlungen die geleistet werden erkennbar ist, dass sie für die Miete sind.

Stellen sich zu diesem oder auch anderen Themen Fragen, so steht Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne zur Verfügung.